

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2537

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7013

Sozialausgaben der Landkreise und Kommunen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Vergangenheit beschäftigten sich mehrere Veröffentlichungen der Bertelsmann-Stiftung mit den Ausgaben der Kommunen und Landkreise im Sozialbereich, z. B. die Publikationen „Kommunale Sozialausgaben - Wie der Bund sinnvoll helfen kann“¹ und „Die Nettobelastung der Kommunen aus Sozialausgaben“² aus den Jahren 2015 und 2017. Leider sind aktuellere und übersichtlichere Zusammenfassungen kaum auffindbar.

Wir fragen die Landesregierung:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die Summe der Kosten für die Landkreise/kreisfreien Städte bzw. die Kommunen im Land Brandenburg während der letzten zehn Jahre für Leistungen nach

- a) Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Erwerbslose),
- b) Sozialgesetzbuch VIII (Jugendhilfe) und
- c) Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

und welchen prozentualen Anteil machte dies an ihrem jeweiligen Gesamthaushalt aus? Bitte differenziert nach Jahren, nach Landkreisen/kreisfreien Städten, nach Kommunen, gesamt nach Landkreisebene (inkl. kreisfreien Städten), gesamt nach Gemeindeebene, nach Staatsangehörigkeit Deutsch, Ausländer, EU-Staatsangehörigkeit, aus einem Top-8-Asylherkunftsland einzeln sowie gesamt nach Haushalten ausweisen.

¹ Vgl. „Kommunale Sozialausgaben – Wie der Bund sinnvoll helfen kann“, in: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_LK_KommunaleSozialausgaben2015.pdf (08.06.2015), abgerufen am 03.01.2023.

² Vgl. „Die Nettobelastung der Kommunen aus Sozialausgaben“, in: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/79_Nachhaltige_Finzen/2017_2_NettoBelastKommunen_2017_final.pdf (03.07.2017), abgerufen am 03.01.2023.

Eingegangen: 06.02.2023 / Ausgegeben: 13.02.2023

Zu a) Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Erwerbslose):

Die abgefragten Daten liegen - auch in der gewünschten Tiefe - für das SGB II nicht vor.

Zu b) Sozialgesetzbuch VIII (Jugendhilfe):

Gesamtausgaben im Rahmen der Kostenerstattung

Ausgaben gem. §§ 89 ff. SGB VIII nach Jahren	Betrag in €
2018	53.648.505,30
2019	31.476.440,01
2020	33.363.897,09
2021	24.413.318,38
2022	21.466.032,67

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten bedarf einer grundlegenden Prüfung aller einzelnen Akten und ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Eine Darstellung der Kosten vor 2018 ist nicht möglich. Bis zum 31.10.2015 galten die alten Regelungen für die Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger. Nach § 89d Abs. 3 SGB VIII bestimmte das Bundesverwaltungsamt das zur Erstattung verpflichtete Bundesland (Altverfahren) unabhängig davon, wo der junge Mensch in Obhut genommen wurde. Das MBSJ war überwiegend für Kostenerstattungsfälle aus anderen Bundesländern als überörtlicher Träger bestimmt worden.

Seit dem 01.11.2015 rechnen die Bundesländer die entstandenen Kosten nach § 42d Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 89d Abs. 1 SGB VIII mit ihren eigenen Kommunen ab.

Parallel konnten noch bis zum 30.06.2017 Kosten durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die vor dem 01.11.2015 entstanden waren, beim überörtlichen Träger abgerechnet werden. Das MBSJ war bis zu diesem Zeitpunkt zahlungspflichtig für Fälle vor dem 31.10.2015 sowie für die Neufälle (ab dem 01.11.2015). Gezahlt wurden beide Fallkonstellationen aus ein und demselben Titel. Eine Differenzierung nach Alt- und Neufällen kann kurzfristig im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht ermittelt werden.

Man beachte außerdem die Auswertungen von DESTATIS zum Thema: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_504_225.html

Zu c) Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe):

Die Ausgaben und Einnahmen hinsichtlich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe - SGB XII) werden seit vielen Jahren durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Form eines jährlichen Berichts (Statistischer Bericht K I 1 - j) veröffentlicht. Darin werden auch die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen innerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte regional aufgliedert dargestellt.

Die dabei durch die jeweiligen örtlichen Träger für die Sozialhilfe-Leistungen selbst zu tragenden Anteile der Kosten in den letzten zehn Jahren können kurzfristig im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht ermittelt werden. Unabhängig davon können keine Angaben zu den Fragestellungen zum prozentualen Anteil der jeweiligen Gesamthaushalte und zur Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit (Deutsch, Ausländer, EU-Staatsangehörigkeit, aus einem Top-8-Asylherkunftsland) gemacht werden. Hierzu werden keine Erfassungen vorgenommen.